

nicht sehr realistische Antrag scheiterte vor allem am Widerstand des israelischen (aschkenasischen) Oberrabbiners Umermann.

Es war eher selbstverständlich, daß die Konferenz ohne bemerkenswerte Ergebnisse auseinander ging, denn sie konnte und wollte sich keine Befugnisse zugestehen, deren Tragweite noch nicht klar zu erkennen ist. Es wurde jedoch sehr deutlich, daß der Druck von seiten der jüngeren Vertreter und von reformbeflissenen Randgruppen

gegen die sehr vorsichtigen und zurückhaltenden Vertreter der traditionellen Orthodoxie zunehmend stärker wird. Dabei herrscht die Absicht vor, Reformen nicht von außen her durch Abfall und Spaltung zu erzwingen, sondern von innen her zu ermöglichen, durch die Schaffung internationaler religiöser Institutionen, die von möglichst allen orthodoxen Juden anerkannt werden und die im Rahmen des Möglichen legislative Aufgaben erfüllen können.

## Vorgänge und Entwicklungen

### Zum Abschluß der Kurienreform

Am 1. März 1968 trat mit Veröffentlichung der neuen Geschäftsordnung (Regolamento generale) die Kurienreform in Kraft. Das neue Regolamento bringt gegenüber der Apostolischen Konstitution *Regimini ecclesiae universae* vom 18. August 1967 (Herder-Korrespondenz 21. Jhg., S. 460 ff.) keine wesentlichen Erweiterungen. Sein Grundprinzip ist, so erläuterte G. Pinna auf der Pressekonferenz vom 29. Februar 1968, der je bessere Dienst an Kirche und Welt. Neu sind gegenüber früher die Bestimmung über die Arbeitszeit (33-Stunden-Woche), gleiche Urlaubsdauer ohne Unterschied von Dienstalter und Rang (30 Tage), keine Möglichkeit mehr, ohne vorherige Zustimmung des Papstes neue Planstellen an den Dikasterien einzurichten (wodurch einer Aufblähung des „Apparates“ entgegengewirkt werden soll), gleichzeitige seelsorgliche Tätigkeit der Kurienbeamten, kein Recht auf Beförderung (allein die Befähigung soll entscheiden), neue Altersgrenzen für alle, ausgenommen die Kardinalpräfekten. Für alle „prelati superiori“ (Sekretäre, Untersekretäre, Abteilungsleiter) ist das vollendete 74. Lebensjahr als Altersgrenze vorgesehen. Ihre Amtszeit (wie die der Kardinalpräfekten) ist auf fünf Jahre begrenzt, kann aber verlängert werden. Die mittleren und niederen Beamten scheiden bereits mit vollendetem 70. Lebensjahr automatisch und endgültig aus, das Hilfspersonal mit 65 Jahren. Als Mindestalter für den Eintritt in den Dienst der Kurie sind 24 Jahre festgesetzt. Mit dem Tod des jeweiligen Papstes erlischt automatisch das Amt der Kardinalpräfekten, es kann jedoch innerhalb der ersten drei Monate nach Amtsantritt des neu gewählten Papstes bestätigt werden. So begrüßenswert das damit gegebene Verjüngungsprinzip ist, so ist doch kein Grund ersichtlich, warum die Kardinalpräfekten von der Altersgrenze ausgenommen werden und diese selbst nach der Höhe des Amtes gestaffelt wurde, besonders da für die Residentialbischöfe einschließlich der Kardinäle unter ihnen (bei allerdings sehr unterschiedlicher Handhabung) die Altersgrenze von 75 bleibt. Im veröffentlichten Regolamento generale sind die internen Geschäftsordnungen der einzelnen Kongregationen noch nicht enthalten. Ebenso steht noch die Instruktion über die Geheimhaltungspflicht aus wie die Reform des Päpstlichen Hofstaates. Letztere steht jedoch kurz bevor („Osservatore Romano“, 1. 3. 68).

#### Vorgeschichte und begleitende Maßnahmen

Mit dem Erlaß dieser Geschäftsordnung kommt eine längere Entwicklung zum vorläufigen Abschluß, die bereits unter Pius XII. einsetzte, aber erst unter Paul VI. mit

seiner Ansprache an die Mitglieder der römischen Kurie vom 21. September 1963 konkrete Gestalt annahm (vgl. Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 69 ff.). Im September des folgenden Jahres folgte die Einsetzung einer Kardinalskommission für die Reform der Kurie unter dem Vorsitz von Kardinal F. Roberti, deren Mitglieder vornehmlich aus dem juristischen Sektor der Kurie kamen. In einer ersten Phase wurden die vor und während des Konzils eingebrachten Reformvorschläge gesammelt und gesichtet. Dabei litt die Arbeit der Kommission unter dem ständigen Zwiespalt einer primär juristisch und administrativ verstandenen Erneuerung und dem vom Konzil gewünschten „aggiornamento“, das den pastoralen und kollegialen Prinzipien den Vorrang gab. Zunächst dachte man an die Verabschiedung von sukzessiven Teilreformen. Noch nach dieser Konzeption erließ die Kommission am Ende der vierten Sitzungsperiode das neue Statut des Heiligen Offiziums (Motu proprio *Integrae servandae* vom 7. 12. 65; Herder-Korrespondenz 20. Jhg., S. 14 f.). Mit Beginn des Jahres 1966 schaltete sich Paul VI. selbst intensiver in die Arbeit der Kommission ein, indem er an den Diskussionen teilnahm und selbst die Sitzungen leitete. In dieser Phase hatte man bereits die ursprüngliche Absicht von Teilreformen aufgegeben und entschloß sich zu einer einmaligen Gesamtreform.

Parallel zu den Arbeiten der Kommission trieb der Papst die weitere Internationalisierung der Kurie voran (vgl. Herder-Korrespondenz 20. Jhg., S. 122). Diese dürfte für die Spitze der Kongregationen mit den im Januar und Februar vollzogenen Rücktritten und Ernennungen (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 65 f. und S. 100) abgeschlossen sein. Gleichzeitig berief Paul VI. jüngere Beamte in die Spitzenstellungen des Staatssekretariats, so G. Benelli (47), dessen führende Stellung in der Gesamtkurie immer klarer hervortritt, als Nachfolger von Kardinal Dell'Acqua zum Substituten. Mit ihm wie mit der Berufung von S. Pignedoli zum Sekretär der Propaganda Fide holte der Papst zwei Bischöfe in den Dienst der Kurie zurück, die ihm persönlich nahestehen und die sich beide im Außendienst diplomatische Erfahrung erworben haben. Neben Benelli und Pignedoli ist auch der als Experte für Verhandlungen mit kommunistischen Regierungen bekanntgewordene Msgr. A. Casaroli durch seine Ernennung zum Sekretär des Rates für Öffentliche Angelegenheiten der Kirche in eine der zentralen Stellen der Kurie aufgerückt.

Nach der administrativen Neugliederung der Kurie umfaßt diese nun *neun Kongregationen* (für die Glaubenslehre, für die Ostkirchen, für die Bischöfe, für die Disziplin der Sakramente, für die Riten, für den Klerus, für die Ordensleute und Säkularinstitute, für den katholi-

schen Unterricht, für die Evangelisation der Völker oder die Propaganda Fide), drei Sekretariate (für die Förderung der Einheit der Christen, für die Nichtchristen, für die Nichtglaubenden, dazu *ad experimentum* den Laienrat und die Päpstliche Studienkommission „Gerechtigkeit und Frieden“), drei Gerichtshöfe (Apostolische Signatur, die Römische Rota, die Apostolische Pönitentiarie) und sechs Ämter (die Apostolische Kanzlei, die Wirtschaftspräfektur, die Apostolische Kammer, die Güterverwaltung des Heiligen Stuhles, die Präfektur des Apostolischen Palastes, das Statistische Amt). Die Errichtung eines Vatikanischen Presseamtes wurde am 29. Februar 1968 bekanntgegeben. Darüber hinaus bestehen, unabhängig von der Kurienreform, eine Reihe von ständigen oder auf Zeit errichteten Kommissionen. Die wichtigsten von ihnen sind: die Päpstliche Bibelkommission, die Kardinalskommission für die Kodexreform, die Kommissionen für die Redigierung des orientalischen Kodex, für die sozialen Kommunikationsmittel, für Lateinamerika, der nachkonziliare Rat zur Durchführung der Liturgiereform. Aufgehoben wurde die frühere Zeremonialkongregation. In den „Rat für die Öffentlichen Angelegenheiten der Kirche“ umgewandelt wurde die Kongregation für Außerordentliche kirchliche Angelegenheiten. Erwähnenswert sind die Kompetenzen dreier neu errichteter Organe: der Wirtschaftspräfektur, des Statistischen Amtes und des Presseamtes. Die Wirtschaftspräfektur übt die zwei Funktionen der Koordinierung der Verwaltung und deren Überwachung aus, kann also mit einem obersten Rechnungshof und einem Haushaltsministerium in einem verglichen werden. Das Statistische Amt hat drei Funktionen, die nicht alle rein statistischer Natur sind: Sammeln und Ordnen von Nachrichten aus der Weltkirche, die zum besseren Verständnis der kirchlichen Situation in den einzelnen Ländern notwendig oder nützlich sind; Ausarbeitung von Normen für religionssoziologische und pastoralsoziologische Erhebungen, die von den einzelnen Pfarreien, Diözesen, Gebieten, Ordensinstituten und auch römischen Dikasterien durchgeführt und an die Zentrale weitergeleitet werden; Auswertung der Ergebnisse dieser Erhebungen für alle davon Betroffenen. Das jetzige Vatikanische Presseamt ist aus der Zusammenlegung des 1939 errichteten „Pressedienstes des Osservatore Romano“ und des seit Oktober 1966 bestehenden „Pressesaales des Heiligen Stuhles“ hervorgegangen. Direktor des neuen Presseamtes ist der ehemalige Direktor des „Pressesaales“, F. Vallainc, sein Stellvertreter L. Casimiri, der ehemalige Leiter der Sala Stampa des „Osservatore Romano“, ein Laie.

#### *Administrative Vereinfachung und pastoraler Zentralismus*

Als Beispiel klarer administrativer Durchgliederung und somit auch Vereinfachung seien hier nochmals einige Dikasterien angeführt. So gliedert sich die *Ritenkongregation* in zwei Sektionen unter, in die liturgische Sektion und in die Sektion für die Durchführung der Selig- und Heiligsprechungen (ihr untersteht auch das Reliquienwesen). Letztere ist zur besseren Abwicklung der Prozeßarbeiten wiederum in drei Unterabteilungen geschieden. Beiden Sektionen steht ein historisch-hagiographisches Büro zur Verfügung. Die *Kleruskongregation* umfaßt drei Ämter: das erste Amt ist u. a. vor allem zuständig für die geistige und geistliche Ausbildung und Fortbildung

der Priester und Diakone; das zweite für das Apostolat der Priester, die Verkündigung (hier wird die enge Zusammenarbeit mit der Unterrichtskongregation gefordert), das dritte für die Erhaltung und Verwaltung der kirchlichen Güter. Auch die Kongregation für das katholische *Unterrichtswesen* ist dreigeteilt. Die erste Sektion umfaßt die Verwaltung, Disziplin und Leitung der Seminarien sowie die Förderung der Ausbildung des Diözesanklerus, der zweiten unterstehen die katholischen Universitäten, Fakultäten, Hochschulen sowie alle anderen Institute für höhere Studien. Die dritte ist zuständig für die Errichtung von Pfarr- und Diözesanschulen sowie für die Überwachung der Schulen unterhalb der Universitätsstufe. Darüber hinaus untersucht diese Kongregation allgemeine Erziehungs- und Unterrichtsfragen in Zusammenarbeit mit den Bischofskonferenzen, zivilen Behörden und nationalen und internationalen Verbänden und Organisationen. Wenn auch bei diesen Kongregationen ein klareres administratives Einteilungsprinzip sichtbar wird, so darf nicht übersehen werden, daß andererseits, z. B. bei der Unterrichtskongregation, eine Überbürdung mit Aufgaben festzustellen ist (z. B. die „Errichtung von Diözesan- und Pfarrschulen“, Abschnitt 79), die in praxi wohl besser auf Diözesanebene erledigt werden. Die Fülle von Überwachungsfunktionen in dieser und in anderen Kongregationen zeugt doch von einer Form pastoralen Zentralismus, der durch die Berufung von Residentialbischöfen zu ordentlichen Mitgliedern der Kongregationen und ihre Teilnahme an wichtigen Beschlüssen nicht völlig ausgeglichen wird.

Interessant ist die Kompetenzverteilung für Ehefragen. Während es noch im neuen Statut der Glaubenskongregation (*Motu proprio Integræ servandæ* vom 7. 12. 65) hieß, die Kongregation sei von Rechts wegen und de facto zuständig für alle die Ehen zwischen Getauften und Nichtgetauften betreffenden Fragen und für die Auflösung solcher Ehen, heißt es in der Konstitution allgemeiner, „es steht ihr zu, im Recht oder in der Sache (in iure aut in facto) zu untersuchen, was in den Bereich des privilegium Fidei fällt“ (Abschnitt 34). Für die nicht-judizielle Seite des Ehesakramentes ist die Kongregation für die Disziplin der Sakramente zuständig. Diese entscheidet allein über die Tatsache des Nichtvollzugs der Ehe, und zwar sowohl zwischen einem Katholiken und einem getauften Nichtkatholiken wie zwischen zwei getauften akatholischen Partnern, gleichgültig, ob sie zum lateinischen oder orientalischen Ritus gehören. Sie entscheidet ferner über das Vorhandensein von Gründen zur Gewährung von Dispens wie über alles, was damit zusammenhängt. In Fällen des Nichtvollzugs der Ehe zwischen Ehegatten, die zum orientalischen Ritus gehören, sorgt sie dafür, daß die Akten von einem Sachverständigenkreis geprüft werden. Die Zuständigkeit für Ehenichtigkeitsklagen verbleibt weiterhin bei der Römischen Rota, wobei ihre Kompetenz ausgedehnt wird auf alle Klagen zwischen einem Katholiken und einem Nichtkatholiken oder zwischen zwei nichtkatholischen Partnern, gleichgültig, ob einer von beiden oder beide als Getaufte zum lateinischen oder zum orientalischen Ritus gehören. Alle den Glauben betreffenden Fragen müssen jedoch an die Glaubenskongregation überwiesen werden. Bei aller löblichen Betonung von Dezentralisierung, bei gleichzeitiger Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Dikasterien (keine Doppelung wichtiger Ämter mehr, geeignete Kontakte zwischen Glaubenskongregation und

Bibelkommission, Normen für die gemeinsame Beratung und Prüfung gemischter Fragen) bleiben doch Übergewichte weiterbestehen. Wenn auch die Bestimmung, daß die Glaubenskongregation für alle Fragen zuständig ist, welche die Glaubens- und Sittenlehre oder den Glauben selbst betreffen, aus der Natur der Sache sich ergibt, so ist doch damit auch die Möglichkeit verbunden, in den Sachbereich anderer Kongregationen nicht nur einzugreifen, sondern Zuständigkeiten einseitig für sich in Beschlag zu nehmen, wie sich bei der Auseinandersetzung um die neue Mischehenordnung gezeigt hat, wo das Sekretariat für die Einheit der Christen als ökumenisches Kontaktorgan bisher nicht angemessen beteiligt wurde.

Ein besonderer Fall von Konzentration von Vollmachten und Überbürdung mit Aufgaben liegt bei der Kongregation für Evangelisation (Propaganda Fide) vor. Dies ist zunächst die Folge davon, daß ihr Zuständigkeitsbereich, unverändert wie eh und je, rein geographisch umschrieben wurde (Abschnitt 84). Eine soziologische Differenzierung, etwa nach dem zahlenmäßigen Verhältnis von Gläubigen und Ungläubigen oder nach anderen Kriterien, wurde nicht vorgenommen. Ihr Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf „alle Missionen überall“, welche zur „Ausbreitung des Reiches Christi überall eingerichtet sind“. Sie koordiniert und leitet die gesamte Missionsarbeit auf der ganzen Erde. Ihr unterstehen also alle Missionare (in ihrer Funktion als Missionare) wie die gesamte missionarische Zusammenarbeit der Gläubigen (Abschnitt 82). Das heißt konkret: sie legt die territorialen Grenzen der Missionsbistümer fest oder ändert sie, sie schlägt dem Papst die künftigen Bischöfe vor, sie fördert wirksamer den einheimischen Klerus (Abschnitt 82), „sie obliegt eifrig dem Auftrag, die Jugend zu erziehen und die Kleriker in den Seminarien zu unterrichten“, sie kümmert sich um alles, was die Abhaltung von Bischofskonferenzen betrifft, approbiert ihre Statuten und Dekrete und ordnet zu festen Zeiten Visitationen an (Abschnitt 84). Ihr unterstehen die in den Missionen errichteten Ordensinstitute sowie jene männlichen und weiblichen Kongregationen, deren Hauptaufgabe die Missionierung ist. Sie leitet und fördert die missionarische Zusammenarbeit durch den „Obersten Rat zur Leitung der Päpstlichen Missionswerke“.

Angesichts dieser hier nur angedeuteten Fülle von Macht und Kompetenzen in einer einzigen Kongregation darf man sich fragen, wie diese ihre Aufgabe, den jungen Kirchen zu helfen, erfüllen soll, ohne sie zugleich unnötig zu bevormunden. Wo kommen hier die Ortsordinarien mit ihrer naturgemäß größeren Sach- und Personenkenntnis zum Zuge? Besteht ihre Aufgabe lediglich im Berichterstaten zu festgesetzten Zeiten (Abschnitt 9)? Ist eine solche „Neuordnung“ geeignet, jenen selbstlosen und demütigen Dienst für das Wohl der Kirche und der Gläubigen zu leisten, von dem das Konzil und die Konstitution selbst sprechen?

Eine ähnliche, wenn auch begründbare Kompetenzerfülle kann man bei der Ostkirchenkongregation beobachten, wenn es (Abschnitt 44) heißt, sie sei für alle Angelegenheiten zuständig, welche Personen, Disziplin oder Riten der Ostkirchen betreffen, auch wenn sie gemischter Natur seien und hinsichtlich der Sachen oder Personen auch die Lateiner angehen. Ihr allein unterstehen die Gebiete, in denen der größte Teil der Christen dem orientalischen Ritus angehört. Sie überwacht diese Gebiete, auch durch Visitatoren, selbst wenn es dort nur

sporadische Gruppen des orientalischen Ritus gibt, die noch keine hierarchisch geordnete Gemeinde bilden. Die dort wirkenden Missionare unterstehen jedoch in allem, was sie als *Missionare* betrifft, der nämlichen *Ostkirchenkongregation* (Abschnitt 45, § 2), während die übrigen Missionare der Propaganda Fide unterstellt sind. Hier scheint der Kompetenzstreit zugunsten der Ostkirchenkongregation entschieden zu sein, obwohl nach dem Missionsdekret nur eine Kongregation (allerdings unbeschadet des Rechtes der Orientalischen Kirchen) für die Missionsgebiete zuständig sein soll.

Im Verhältnis Papst — Kurie nimmt das *Staatssekretariat* eine ebenso vermittelnde wie zentrale Stellung ein; vermittelnd insofern, als der gewöhnliche Verkehr zwischen Papst und Kurie über das Staatssekretariat läuft; zentral insofern, als es dem Staatssekretär zukommt, die Kardinalpräfekten zu bestimmten Zeiten zusammenzuerufen, um Arbeiten zu koordinieren, Mitteilungen bekanntzugeben und Beschlüsse zu fassen. Die Stellung des Kardinalstaatssekretärs wird noch verstärkt durch die Personalunion an der Spitze des Staatssekretariats und des Rates für Öffentliche Angelegenheiten, dessen Vorgängerin, der Kongregation für Außerordentliche Angelegenheiten, der Papst (ebenso wie dem Heiligen Offizium und der Konsistorial- und Ostkirchenkongregation) selbst vorstand. Durch die jetzige Personalunion ist der Kardinalstaatssekretär nicht nur dem Premierminister in Regierungen vergleichbar, sondern wachsen ihm auch die Funktionen eines „Außenministers“ zu. Dem Staatssekretariat und dem Rat für Öffentliche Angelegenheiten sind auch die Kommission für die sozialen Kommunikationsmittel und das Statistische Amt zugeordnet. Auch das Presseamt ist ihm unterstellt. Auch in der Zuordnung dieser wichtigen Ämter zeichnet sich ein Kompetenzzuwachs und eine Vorrangstellung des Staatssekretariats gegenüber den anderen Dikasterien ab. Ob sich die Kompetenz mehr in der Person des Staatssekretärs oder stärker im Apparat konzentrieren bzw. ausdrücken, hängt allerdings von den jeweiligen personellen Umständen ab.

### *Kurie und Gesamtkirche*

Bei aller begrüßenswerten Vereinfachung und rationaleren Kompetenzgliederung scheint doch die jetzt abgeschlossene Reform zunächst und vorerst eine Neuordnung „innerhalb“ der Kurie und damit primär *administrativ* zu sein. Gesamtkirchliche Aspekte sind nur in Ansätzen berücksichtigt, etwa im intensiver anzustrebenden Kontakt mit den Bischofskonferenzen, in der Ernennung von Residentialbischöfen zu Mitgliedern der Kongregationen, die allerdings nur zweimal im Jahr zu den Vollversammlungen nach Rom kommen, in der Möglichkeit der Vollversammlung, den Papst selbst zu ersuchen, bestimmte Fragen der Bischofssynode vorzulegen, in der Berufung von Laien als Konsultoren. Wie sich dadurch wirklich eine echte Beteiligung an der Leitung der Kirche verwirklichen läßt, muß erst die Erfahrung zeigen. Auch wurde eine Reihe von vorher einzelnen Kongregationen vorbehaltenen Vollmachten nunmehr den Bischöfen und Bischofskonferenzen als ordentliche Vollmachten übertragen (vgl. *Motu proprio Pastorale munus*, Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 419 ff.). Weiter sollen in Zukunft alle Dekrete der Dikasterien, welche die einzelnen Diözesen besonders angehen oder interessieren, den Bischöfen vor ihrer Ver-

öffentlichung zugesandt werden. Der Verkehr mit der Kurie ist auch nicht mehr an die lateinische Sprache gebunden, die wahrlich nicht für eine präzise und differenzierte Information komplizierter technischer, ökonomischer und soziologischer Gegebenheiten geeignet erscheint. Dennoch scheint, gerade im Hinblick auf die Gesamtkirche, ein gewisser Zentralismus noch nicht überwunden, die Beteiligung der Gesamtkirche an den Entscheidungen der zentralen Kirchenleitung noch nicht genügend akzentuiert. Er läßt sich am Beispiel der Kongregation für Evangelisation aufweisen, die in ihrer Neuordnung in entscheidenden Fragen hinter den Forderungen des Konzils zurückbleibt. Dies wird deutlich, wenn man das Missionsdekret (Abschnitt 29) mit dem *Motu proprio Ecclesiae sanctae* vom 6. August 1966 sowie mit der vorliegenden Konstitution vergleicht.

Im Missionsdekret heißt es: „An der *Leitung* dieser Kongregation sollen *ausgewählte* Vertreter all derer *wirksamen* Anteil mit *beschließender* Stimme haben, die am Missionswerk mitarbeiten: Bischöfe aus der ganzen Welt, *nach Anhören* der Bischofskonferenzen...“ (Abschnitt 29). In der Konstitution dagegen heißt es: „an den *Vollversammlungen*“ nehmen teil (Nr. 83, § 2). Schon im Durchführungsdekret *Ecclesiae sanctae* (a. a. O.) wird die Formulierung „mit beschließender Stimme“ durch den Zusatz eingeschränkt: „wenn nicht der Heilige Vater in einzelnen Fällen etwas anderes verfügt“ (Nr. 15), in der Konstitution: „auch mit beschließender Stimme, wenn es der Heilige Vater wünscht“ (Abschnitt 83). Im Missionsdekret heißt es weiter: „*ausgewählte* Vertreter“, in der Konstitution: „vom Papst *ernannte* Missionsbischöfe“. Während noch das Durchführungsdekret davon sprach, daß die „Bischofskonferenzen, Missionsinstitute und die Päpstlichen Missionswerke dem Heiligen Vater Namen zur Auswahl vorschlagen sollten“, ist in der Konstitution von diesem Vorschlagsrecht keine Rede mehr. Somit scheint auch der jüngst ernannte „Rat der Vierundzwanzig“ der Evangelisierungskongregation (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 100) nur eine beratende Funktion zu haben, entgegen den Absichten des Konzils. Heißt es doch im Missionsdekret: „sie alle (die in Abschnitt 29 Genannten) sind *in bestimmten Zeitabständen* zusammenzurufen, um unter der Autorität des Papstes die *oberste Leitung* des *gesamten* Missionswerkes auszuüben“, während die Konstitution lediglich sagt: „zweimal im Jahr“ und „zur Behandlung bedeutenderer Angelegenheiten von prinzipiellem Charakter“ nehmen sie (wie die Residentialbischöfe in den übrigen Dikasterien) an den Vollversammlungen teil (Abschnitt 83, § 2).

Anzeichen eines pastoralen Zentralismus finden sich auch in den Bestimmungen über die Klerus- und Bischofskongregation, wenn es z. B. heißt, die Kleruskongregation stelle die Regeln für die Katechese in den Unterrichtsstunden auf, sie „überwache katechetische Kurse jeder Art (*quibusvis*)“, sie Sorge dafür, daß überall Braut- und Ehe Kurse durchgeführt werden, sie überwache die diözesanen Einrichtungen, die Spenden von Gläubigen sammeln usw.; oder wenn es heißt, es sei Aufgabe der Bischofskongregation, in Abstimmung mit den übrigen Dikasterien, alles genau zu durchdenken, was die Abhaltung und Überprüfung von Partikularkonzilien sowie die Bischofskonferenzen betrifft (Abschnitt 50). Wenn die Bestimmungen auch in erster Linie Kontroll- und Verwaltungsfunktionen intendieren, so lassen manche vagen Formulierungen doch genug Spielraum, um sich, wenn

nötig, in die Angelegenheiten der Ortskirchen einzuschalten.

Diese Beispiele, die sich vermehren ließen, zeigen, daß das Grundproblem der Kurienreform, das den heutigen ekklesiologischen Erkenntnissen entsprechende Verhältnis von Spitze und Basis noch nicht hinreichend verwirklicht und gegenwärtig wohl auch nicht verwirklichtbar ist, die heutige theologische Amtsauffassung noch nicht genügend Eingang in die administrativen Prinzipien der Kurie gefunden, das Prinzip der Kollegialität sich im Verhältnis Kurie — Gesamtkirche bzw. Ortskirchen noch nicht konkret genug durchgesetzt hat. Doch kann man eine solche Reform nicht von den in sich noch unbestimmten Zielvorstellungen her allein beurteilen, sondern muß ihre Ausgangsposition beachten. Von daher bedeutet sie nicht nur einen empfindlichen Einschnitt in die römische Tradition, sondern einen Vorgang von kirchengeschichtlicher Bedeutung.

## Um die Einheit der protestantischen Kirchen in Ostasien

Aus Diskussionen des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Missionsdekret ist es bekannt, wie sehr die jungen Kirchen in Ostasien um ihr Eigenleben und ihre Einwurzelung in den dortigen Kulturen ringen und daß ihnen vom „Westen“ her nicht immer das gebotene Verständnis entgegengebracht wird. Die Vierte Generalversammlung der „Ostasiatischen Christlichen Konferenz“ (EACC), die vom 30. Januar bis 8. Februar 1968 rd. 300 Delegierte von 91 protestantischen, anglikanischen und orthodoxen Gemeinschaften mit 38 Millionen Gläubigen aus 16 Ländern nahe Bangkok vereinigte, gab von diesem Ringen der nicht-römisch-katholischen Missionskirchen ein eindrucksvolles Bild (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 149 f.). Es war mehr als brüderliche Achtung, wenn einer der fünf römisch-katholischen Beobachter, Thomas Stransky CSP vom Einheitssekretariat des Vatikans, die katholischen Kirchen in Ostasien warnte, die ökumenische Ausrichtung des Missionsdekretes nicht dahin zu verstehen, daß sie „wie ein Elefant in dem sorgfältig gepflegten ökumenischen Garten herumtrampeln“ könnten. Dieser Satz war wohl das Echo auf ein denkwürdiges Referat, mit dem der scheidende Generalsekretär, der methodistische Pfarrer Daniel T. Niles, Ceylon, von vielen Tagungen des Weltrates der Kirchen als Prediger bekannt, einen Rückblick auf das zehnjährige Bestehen der EACC gab. Dabei entwarf er eine Vision des „gemeinsamen Lebens“ (*life-together*) dieser weitverstreuten Organisation, wie er sie mit entwickelt hat. Man erkennt daraus, daß es noch andere, vielleicht angemessenere Lösungen der christlichen Einheit gibt als den Weltrat der Kirchen oder die konfessionellen Weltbünde.

### *Life-together als Darstellung der Einheit*

Seit langem hatte der Internationale Missionsrat, 1948 ein Partner bei der Gründung des Weltrates der Kirchen und erst auf der Dritten Vollversammlung in Neu-Delhi 1961 ihm voll integriert, sog. nationale Christenräte in den verschiedenen Missionsgebieten geschaffen, Zusammenschlüsse der sowohl konfessionell wie nach Herkunft sehr unterschiedlichen Missionsgründungen in einem natio-